

Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg (Träger/Leistungserbringer Berufsfeuerwehr und Leitstelle)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 - GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA Seite 712) i.V.m. § 40 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA Seite 624), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76, 80) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Nutzungsentgelthöhe im bodengebundenen Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg auf der Grundlage des gemäß § 7 Abs. 2 RettdG LSA jeweils geltenden Rettungsdienstbereichsplanes.

§ 2 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Magdeburg als der Träger und Leistungserbringer des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Deckung ihrer Aufwendungen Nutzungsentgelte.

§ 3 Mitwirkung von Leistungserbringern

Soweit sich die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bei der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 12 Abs. 2 RettdG LSA geeigneter Leistungserbringer bedient, werden die hierfür entstehenden Kosten gegenüber dem Nutzer in einer Gesamtrechnung abgebildet. Die Abrechnung gegenüber dem Nutzer erfolgt durch den Leistungserbringer. Die Gesamtrechnung des Leistungserbringers enthält das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt des Trägers, welche Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 4 Nutzungsentgeltschuldner

- (1) Unabhängig von § 6 Abs. 3 ist Nutzungsentgeltschuldner, wer die Leistung in Anspruch nimmt (Leistungsnehmer). Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollen, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderungen gegeben. Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Nutzungsentgeltschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen nutzungsentgeltpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Sind Nutzungsentgeltschuldner nach Abs. 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

§ 5 Entstehen der Nutzungsentgeltschuld

Die Nutzungsentgeltschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Nutzungsentgeltschuld

- (1) Die Nutzungsentgelte werden von der Landeshauptstadt Magdeburg und auch von ihren Beauftragten per Rechnung festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Forderung zu entrichten.
- (3) Soweit sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Nutzungsentgeltübernahme bereit erklärt haben, kann eine direkte Abrechnung mit diesen erfolgen. In diesem Falle beträgt das Zahlungsziel einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren.

§ 7 Nutzungsentgeltmaßstab

- (1) Maßgeblich für die Erhebung der Nutzungsentgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren. Dabei kommt es auf die fachliche Beurteilung zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung an.
- (2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten sind die Entgelte der Leitstelle und Verwaltung auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen. Die Pauschalentgelte je Rettungsmittel erhöhen sich bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten je zusätzlich beförderten Patienten um 50 v.H. und sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 8 Nutzungsentgelthöhe

Die einzelnen Nutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

Tarif-Nr.	Leistung	Entgelthöhe je Einsatz
1	Entgelt RTW/KTW	573,47 EUR
2	Leitstellenentgelt des Trägers	28,34 EUR
3	Verwaltungsentgelt des Trägers	9,28 EUR

§ 9 Inkafftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister